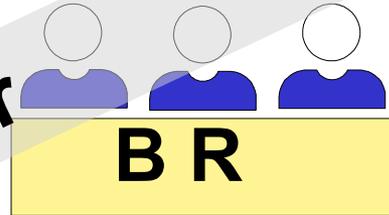


# Allgemeines zur BR-Arbeit

nach dem Betriebsverfassungsgesetz

Alle Kosten, die durch die BR-Arbeit entstehen, trägt der Arbeitgeber (§ 40)

Die BR-Mitglieder sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben voll oder teilweise von der Arbeit freigestellt werden (§§ 37, 38)



Gewährleistung von demokratischen Entscheidungsabläufen durch die Geschäftsordnung des Betriebsrates

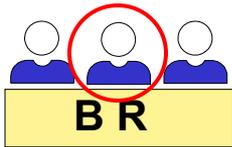
Umfassende Beteiligung an den Entscheidungsprozessen durch regelmäßige BR-Sitzungen während der Arbeitszeit (§§ 29, 30)

Gewährleistung von ausreichenden Fähigkeiten und Kenntnissen der Betriebsräte durch Seminarteilnahme (§ 37)



# Die/der Vorsitzende des Betriebsrates

§ 26 BetrVG



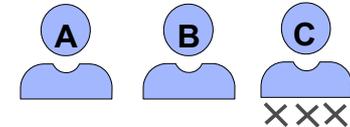
Besondere Aufgaben als Gleiche(r) unter Gleichen

Vertritt den BR im Rahmen der gefassten Beschlüsse

- ✓ Entgegennahme/Abgabe von Erklärungen
- ✓ Vertretung vor dem Arbeitsgericht
- ✓ Unterzeichnung der Betriebsvereinbarung
- ✓ Unterzeichnung der Sitzungsprotokolle

Die Wahl § 26 Abs.1

in der konstituierenden Sitzung wird der BR-Vorsitzende und der Stellvertreter gewählt



Führung der laufenden Geschäfte

- ✓ Einberufung der Sitzungen
- ✓ Koordinierung, Büroorganisation, Schriftverkehr
- ✓ Mitglied im Betriebsausschuss
- ✓ Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen
- ✓ Leitung der Betriebsversammlung



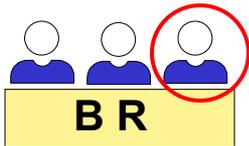
Ende der Funktion

- ➔ durch Abwahl
- ➔ Amtsenthebung nach § 23 Abs. 1
- ➔ Rücktritt vom Vorsitz
- ➔ Niederlegung der BR Tätigkeit
- ➔ Ende des Arbeitsverhältnisses



# Die/der stellvertretende Vorsitzende des BR

§ 26 BetrVG



vertritt den/die Vorsitzende(n) bei Abwesenheit

## Verhinderung ist:

- ➔ Urlaub
- ➔ Krankheit
- ➔ Längere Dienstreise
- ➔ Seminar
- ➔ persönliche Betroffenheit

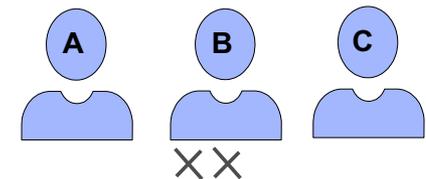
## Keine Verhinderung ist:

- ➔ Kurzzeitige Abwesenheit
- ➔ Dienstgänge

## Wahlverfahren:

in der konstituierenden Sitzung

getrennter Wahlgang nach Vorsitzendenwahl



Es empfiehlt sich, die Reihenfolge der Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden näher zu regeln!

gesetzliche Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten werden vom BR als Organ wahrgenommen!

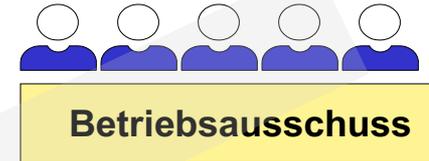
in Einzelfällen können Vertretungsvollmachten per Beschluss (zeitweilig) auf andere BR-Mitglieder übertragen werden.



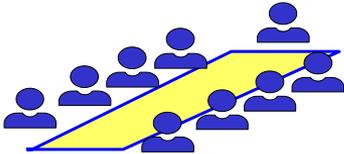
# Der Betriebsausschuss

§§ 27/28 BetrVG

Betriebsausschuss muss  
gebildet werden

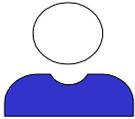


Wann?



- 9 - 15 BR Mitglieder Ausschuss = 7 Mitglieder
- 17 - 23 BR Mitglieder Ausschuss = 7 Mitglieder
- 25 - 35 BR Mitglieder Ausschuss = 9 Mitglieder
- 37 & mehr BR Mitglieder Ausschuss = 11 Mitglieder

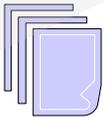
Wer?



der BR Vorsitzende und Stellvertreter  
und weitere BR Mitglieder

Bei mehreren Wahlvorschlägen  
Grundsatz der Verhältniswahl

Was?



- führt die laufenden Geschäfte des BR
- Vorbereitung von Beschlüssen u. BR Sitzungen
- Erarbeitung von Betriebsvereinbarungen
- Beschaffung von Informationen etc.

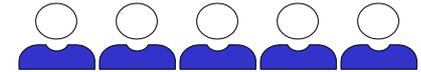
BR mit weniger  
als 9 Mitglieder  
können diese Auf-  
gaben auf den Vor-  
sitzenden oder ein  
anderes BR-Mitglied  
übertragen § 27 Abs. 3

Erweiterung der Aufgaben (Mitbestimmungsrechte)  
durch BR-Beschluss mit qualifizierter Mehrheit



# Weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen

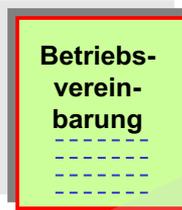
§§ 86a BetrVG  
AN können BR Themen vorschlagen



Ausschuss...

§§ 28/ 28a BetrVG

In Betrieben mit mehr als 100 AN kann der BR bestimmte Aufgaben auf Arbeitsgruppen übertragen § 28 a



Regelung der  
Arbeits-  
und  
Arbeits-  
bedingungen

In Betrieben mit mehr als 100 AN kann der BR Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen § 28 Abs. 1

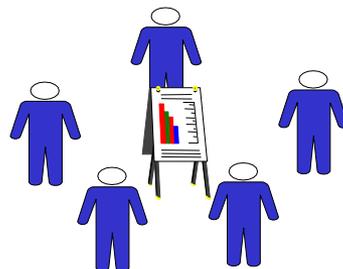
Mögliche Themen:

Mögliche Themen:

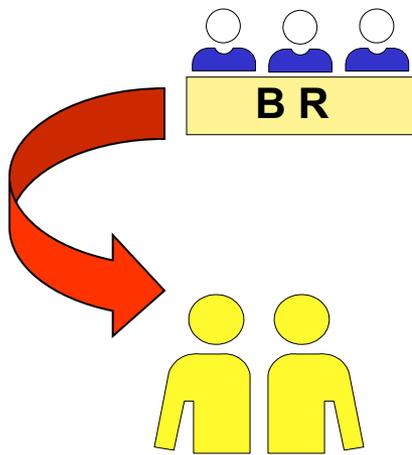
- Gesundheitsschutz
- Umweltschutz
- Arbeitszeit
- Bildung
- Qualitätssicherung
- (...)

Die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen § 27 Abs.1 S. 3-5

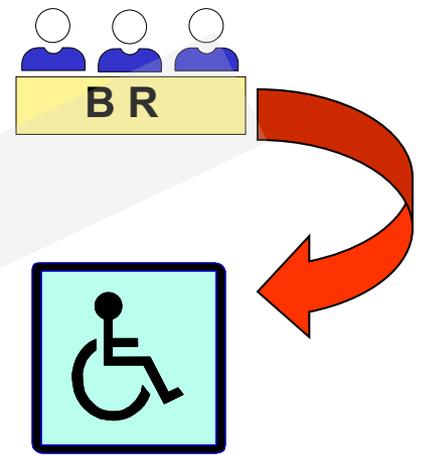
- Arbeitsschutz
- Arbeitszeit
- Bildung
- Entgeltfragen
- Kantine
- Personal
- Soziales
- Technologie
- Verkehr
- Wohnungen
- (...)



# Die Beteiligung der JAV und Schwerbehindertenvertretung an der BR-Arbeit



- Einladung zur Betriebsratssitzung
- können teilnehmen, müssen aber nicht
- können Punkte auf die TO setzen lassen
- können an gemeinsamen Besprechungen mit dem AG teilnehmen
- erhalten vom BR Unterstützung (Räume, Telefon, etc.) für ihren Geschäftsbedarf



## Die Jugend- und Auszubildendenvertretung ab 5 Personen

- ➔ ab Jugendlichen (bis 18 Jahre) und Azubis (bis 25 Jahre)
- ➔ Teilnahmerecht an BR-Sitzungen
- ➔ Abstimmungsrecht wenn JAV Themen behandelt werden § 67

## Die Schwerbehindertenvertretung ab 5 Personen

- ➔ Vertretung der Behinderten
  - ➔ Zusammenarbeit mit dem BR
  - ➔ Teilnahme an BR-Sitzungen aber: kein Stimmrecht
- § 32 BetrVG, § 178 SGB IX**

## Sonderrechte nach der Betriebsverfassung



# Die Aussetzung von Beschlüssen

§ 35 BetrVG

Minderheitengruppen im BR können eine "Besinnungspause" erzwingen

Wenn durch einen BR Beschluss

besondere Belange von

- ➔ Schwerbehinderten
- ➔ Jugendlichen und
- ➔ Auszubildenden

durch einen BR-Beschluss erheblich beeinträchtigt werden, kann eine Mehrheit der JAV oder die Schwerbehinderten für eine Woche die Aussetzung des Beschlusses verlangen.

Danach kommt der Punkt wieder auf die Tagesordnung



BR

Die Folgen der Aussetzung

- ➔ Beschluss gilt als noch nicht gefasst
- ➔ "Eine Woche" bedeutet: Sitzung darf nach frühestens 7 Tagen stattfinden
- ➔ es soll mit Hilfe der Gewerkschaft eine Verständigung gesucht werden
- ➔ danach tritt ein mehrheitlich und wirksam gefasster Beschluss in Kraft, auch wenn der alte bestätigt wird



BR



# Die Rolle der Ersatzmitglieder

## Betriebsratsmitglieder in "Wartestellung" § 25 BetrVG

### → Zeitweilige Vertretung

Bei vorübergehender Verhinderung eines BR-Mitglieds bei

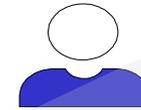
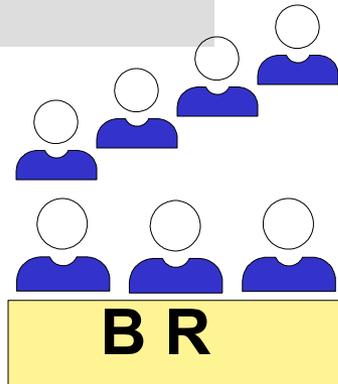
1. Krankheit
2. Urlaub
3. Seminarteilnahme
4. Mutterschutz und Elternzeit
5. Bei BR-Beschlüssen, die einzelne BR-Mitglieder persönlich betreffen

### → Nachrücken in den BR

Sie rücken als Vollmitglied in den BR nach, wenn ein Mitglied das Amt niederlegt oder ganz ausscheidet.

### → Die Reihenfolge einhalten

- ❑ nach Listen
- ❑ Mann/Frau Mindestsitze sichern § 15 Abs. 2



Rechte der Ersatzmitglieder



**Bildungsanspruch**  
(nach § 37.6 BetrVG)  
Grundwissen für die BR-Arbeit besonders für die ersten "Nachrücker"

**Kündigungsschutz**  
als Wahlbewerber für 6 Monate nach der BR-Wahl  
nach einer BR-Sitzung ein Jahr § 15 KschG

**Dies ist eine MUSS – keine KANN-Vorschrift !**

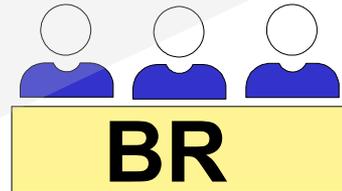


# Die Geschäftsordnung des Betriebsrates

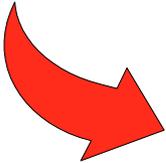
- Regelt Umgang mit intern "laufenden Geschäften"
- muss nicht sein, aber sollte vereinbart werden
- legt die Prozeduren für die Betriebsratssitzung fest
- ordentliche und außerordentliche Sitzung
- regelmäßig wann und wo? Einladungsfristen
- verhinderte Mitglieder/---> Ersatzmitglieder
- Redeordnung, Verfahrensweise bei Abstimmungen
- Protokollführung

## § 36 BetrVG

**Was steht drin –  
wozu ist sie nützlich?**



**Beschluss über Geschäfts-  
ordnung mit absoluter Mehrheit**

- 
- Bedingungen für Arbeitsfreistellungen
  - gemeinsame Sitzungen mit dem Arbeitgeber
  - Zusammenarbeit mit Gewerkschaft - Sitzungen
  - Schwerpunktsetzungen und Arbeitsteilung im BR
  - Verfahrensweise/Zuständigkeit der Ausschüsse
  - Planung von Qualifizierungsmaßnahmen
  - Bedingungen der Öffentlichkeitsarbeit des BR
  - Abhaltung von Sprechstunden
  - Verfahrensweisen für die Betriebsversammlung

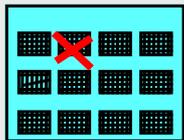


**Was kann noch  
geregelt werden?**

**Ergänzt die gesetzlichen  
Bestimmungen  
(§§ 26-41 BetrVG)**



# Die Sitzungen des Betriebsrates



## Während der Arbeitszeit

einmal wöchentlich, mindestens alle 14 Tage  
Freistellung: alle kennen Termin der Sitzung



## am günstigsten: vormittags

nicht zu lange max. 3 Std. - nicht zu selten

**Ausnahme:** lange Anreisen notwendig

**Ausnahme:** brisantes Thema soll fertig werden

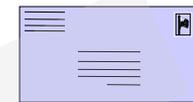
**wichtig:** Sitzungs pausen einschieben



## in der Regel in betrieblichen Räumen

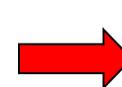
möglichst in heller, angenehmer Atmosphäre  
bequeme Stühle, ohne Störungen, ohne Telefon  
Medien nutzen: Overhead, Flip-Chart, Pin-Wand

## §§ 29 - 31 BetrVG



Einladung mit  
Tagesordnung geht an

- alle BR-Mitglieder
- bei Verhinderung an Ersatzmitglieder
- JAV Vertretung
- Schwerbehinderten Vertretung
- Gewerkschaft falls eingeladen



Info an AG über  
Zeit und Ort



# Themenbehandlung im Betriebsrat

1. **Beschlussthema ist Tagesordnungspunkt**

2. **Ist der Sachverhalt klar?**

3. **Zusätzliche Informationen beschaffen**

betroffene(n) ArbeitnehmerIn hören

4. **Rechtliche Prüfung des Sachverhalts**

Rechtsauskünfte und Beratung einholen

5. **Bewertung und BR-Strategie festlegen**

6. **Ordnungsgemäßen Beschluss fassen**

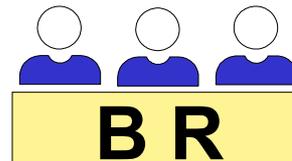
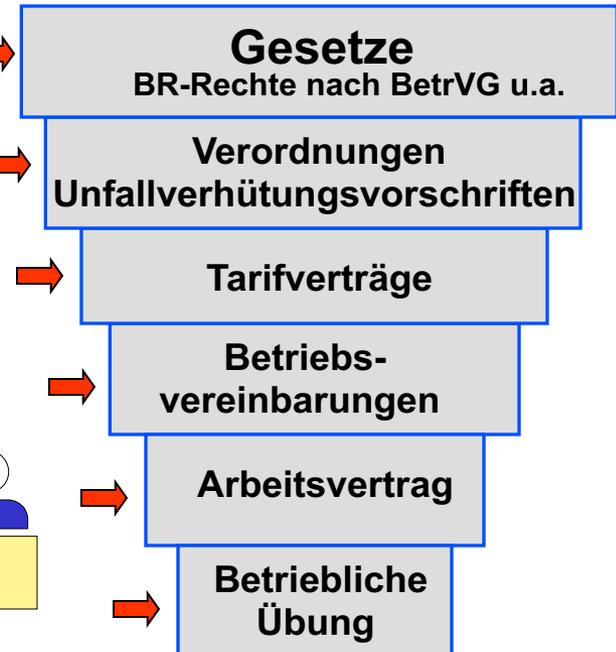
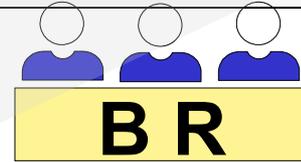
7. **Mitteilung an den Arbeitgeber**



Prüfschema



Keine Entscheidung  
im Alleingang  
Keine Entscheidung  
im "Umlaufverfahren"



# Die Beschlussfassung im BR 1

Wer stimmt wie mit ab? Immer korrekt!  
Jederzeit durch Protokolle nachweisbar!



§ 33 BetrVG

## Beschlussanträge

können nur zu Beratungspunkten gestellt werden, die in der Tagesordnung präzise benannt sind

werden vorher vom Versammlungsleiter laut verlesen

und wörtlich in das Protokoll übertragen

bei mehreren Anträgen: zuerst wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt

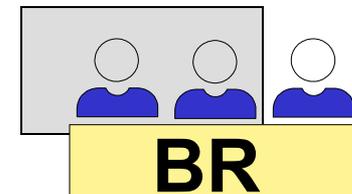
**sobi Ansichtsexemplar**

## Beschlüssen mit JAV Beteiligung

JAV-VertreterInnen, wenn Belange von Jugendlichen oder Azubis berührt sind § 60 BetrVG. Bei diesen Themen hat die JAV volles Stimmrecht § 67 BetrVG

## Beschlussfähigkeit

besteht, wenn mindestens die Hälfte der BR-Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, muss bei allen Beschlüssen gegeben sein, ist zu jedem Zeitpunkt auf Antrag festzustellen



# Die Beschlussfassung im BR 2

Wenn es kritisch wird: was und wie haben wir jetzt eigentlich entschieden?

§ 33 BetrVG

## Abstimmungsergebnis

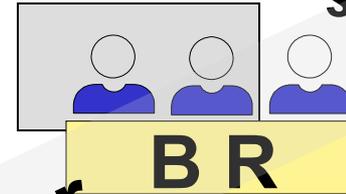
### Einfache Stimmenmehrheit:

Mehrheit unter allen an einer Abstimmung Teilnehmenden

### Qualifizierte Stimmenmehrheit:

Mehrheit der absoluten Zahl aller Betriebsratsmitglieder z. B. bei

- bei Festlegung der Geschäftsordnung
- bei Abwahl des Vorsitzenden



## Stimmenbewertung

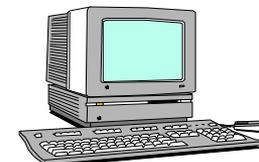
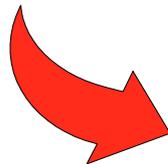
Nur die für den Antrag abgegebenen

**Ja-Stimmen zählen**

**Stimmengleichheit = Antrag ist abgelehnt**

**Enthaltungen = Gegenstimmen**

Das Ergebnis wird mit Ja/Nein Stimmen und Enthaltungen laut ausgezählt und im Protokoll festgehalten

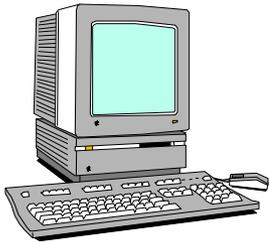


# Die Sitzungsniederschrift

Nicht nur lästige Pflichtaufgabe

§ 34 BetrVG

## Das Sitzungsprotokoll enthält



- Art der Veranstaltung (BR-Sitzung, WiA etc.)
- Zeitpunkt der Sitzung (Datum)
- Ort der Sitzung (Ort, Firma, Raum)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit (Zahl der Teilnehmenden)
- Tagesordnung (alle Punkte, die behandelt wurden)
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Wortlaut der Beschlüsse
- Abstimmungsergebnisse
- Diskussion in Stichworten
- Termin der nächsten Sitzung
- Ende der Sitzung (Uhrzeit)
- Anwesenheitsliste (als Anlage mit persönlicher Unterschrift)



### Außerdem:

die Unterschrift des/der BR-Vorsitzenden und eines weiteren BR Mitgliedes (Schriftführer)



# Berufliche Freistellung für die BR-Arbeit

§ 37 Abs. 1-6  
und § 38 BetrVG

## Vorübergehende Arbeitsbefreiung Anspruch für jedes BR-Mitglied

Abmeldung beim  
Vorgesetzten form-  
los, ohne Begründung  
und Rechtfertigung

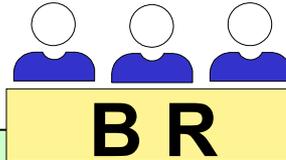
- für BR-Sitzungen, Ausschüsse u. Seminare
- für Einarbeitung in BR-Projekte
- für Rundgänge im Betrieb, Gespräche mit AN

Betriebsratsmitglied außerhalb der  
persönlichen Arbeitszeit führt zu  
Arbeitsfreistellung § 37 Abs. 3 & 6



**Sobi Ansichtsexemplar**

### BR als Vollzeitjob oder mehrere TZ-Jobs



### BR als Teilzeitjob

ab 200 AN = 1 BR  
501 – 900 AN = 2 BR  
901 – 1500 AN = 3 BR etc.

← **Geheime  
Wahl**

AG kann (innerhalb von 2 Wo.) aus betrieblichen  
Gründen Einwände zur Person geltend machen

**Klärung durch  
Einigungsstelle**



In Betrieben mit weniger  
als 200 AN nach  
Erforderlichkeit

„Erforderlichkeit,, kann  
im Beschlussverfahren  
geklärt werden



# Seminare für die Erfüllung der BR-Aufgaben...

- ➔ Seminar muss "erforderliche Kenntnisse" für die BR-Arbeit vermitteln
- ➔ Über die Teilnahme muss der BR einen Beschluss fassen: Teilnehmer, Thema, Kosten, Ort, Zeitpunkt
- ➔ Umfang des Anspruchs ist zeitlich nicht begrenzt
- ➔ AG-Einspruch wegen der zeitlichen Lage ermöglicht

Spezielle Seminare für  
BR-Mitglieder § 37 Abs. 6  
- Kollektivanspruch -

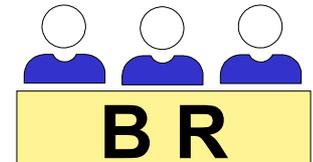
## Seminare § 37 Abs. 6

▣ Seminarkosten

▣ Reisekosten

▣ Entgeltfortzahlung

zahlt der  
Arbeitgeber



teilzeitbeschäftigte Betriebsräte bekommen bei Vollzeitseminaren einen Arbeitszeitausgleich



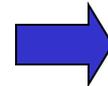
# Allgemeine Seminare für die BR-Arbeit

- ➔ Seminare, die Hintergrundwissen für die BR-Arbeit vermitteln – Anerkennung durch oberste Arbeitsbehörde
- ➔ Individualanspruch für jedes BR-Mitglied  
3 Wochen pro Wahlperiode/  
4 Wochen in der ersten Wahlperiode
- ➔ BR-Beschluss über die zeitliche Lage notwendig
- ➔ AG-Einspruch wegen der zeitlichen Lage möglich

Allgemeine Seminare für  
BR-Mitglieder § 37 Abs. 7  
Individualanspruch -

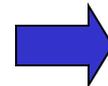
## Seminare § 37 Abs. 7

▣ Seminarkosten



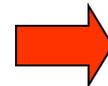
zahlt der  
AN

▣ Reisekosten

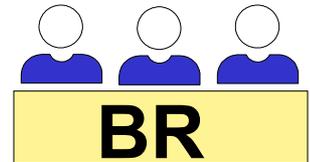


zahlt der  
AN

▣ Entgeltfortzahlung



zahlt der  
Arbeitgeber



# Regelung von Streitigkeiten bei Seminarinhalt und Zeitpunkt

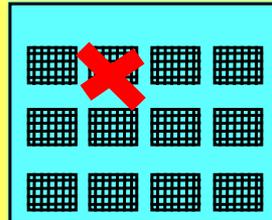
§ 37 Abs. 6  
BetrVG

## Problem

## Lösung



Der Arbeitgeber ist aus betrieblichen Gründen gegen den Seminartermin



**Einigungsstelle**  
Initiative vom Arbeitgeber  
E-Stelle entscheidet



Der Arbeitgeber bestreitet, dass das Seminar notwendige Kenntnisse vermittelt



**Beschlussverfahren  
Arbeitsgericht**  
Der Betriebsrat klagt  
Kosten trägt der AG



Der Arbeitgeber weigert sich für die Zeit der Freistellung das Gehalt zu zahlen



**Leistungsklage  
Arbeitsgericht**  
Der Arbeitnehmer klagt im Urteilsverfahren

